

Öffentliche Bekanntmachung Gestaltungssatzung Historische Villengebiete Teil 1 "Annaberg"

Der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2023 gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 27.06.2023, und gem. § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert am 13.06.2023, den Entwurf der Gestaltungssatzung Historische Villengebiete Teil 1 „Annaberg“ mit Plandatum vom 20.10.2023 als Satzung beschlossen.

Die Gestaltungssatzung Historische Villengebiete Teil 1 „Annaberg“ tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Gestaltungssatzung Historische Villengebiete Teil 1 „Annaberg“ vom 20.10.2023 kann bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Rathaus, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden, Fachbereich Planen und Bauen, während der üblichen Dienststunden eingesehen und zu den Inhalten Auskunft verlangt werden.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Baden-Baden, den 16.12.2023

Dietmar Späth
Oberbürgermeister